

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

9231-1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

1. Aktualisierung 2016 (10. Januar 2016)

Das Straßenverkehrsgesetz wurde durch Art. 10 Abs. 7 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes v. 5. Januar 2007, BGBl. I S. 2, und Art. 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes v. 7. Dezember 2011, BGBl. I S. 2576, mit Wirkung vom 10. Januar 2016 wie folgt geändert:

alt

§ 36 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) ...

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ~~bis 5~~ aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. ...

1a. an die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a oder § 24c,

2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten ~~und~~

~~3. an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben.~~

Satz 1 gilt ...

(2a)-(2b) ...

(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten, an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten ~~sowie an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben~~ vorgenommen werden.

(3a)-(8) ...

neu

§ 36 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) *(unverändert)*

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 **bis 4** aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. *(unverändert)*

1a. an die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a oder § 24c **und**

2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten.

Satz 1 gilt *(unverändert)*

(2a)-(2b) *(unverändert)*

(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten **sowie** an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten vorgenommen werden.

(3a)-(8) *(unverändert)*